



- 1) Antragsteller oder bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechnigte Person (z. B. Geschäftsführer, Direktor, Vorstand usw.); bei mehreren vertretungsberechnigten Personen ist anzugeben welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt; die Gesamtverantwortung aller vertretungsberechnigten Personen bleibt hiervon unberührt.

Bei Gemeinschaftspraxen sind alle Mitglieder GbR aufzuführen. Für jedes Mitglied ist die Fachkunde im Strahlenschutz nachzuweisen. Ist vertraglich vereinbart worden, dass ein Mitglied der GbR für die Gemeinschaftspraxis die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist dies in der Anzeige anzugeben.

- 2) immer erforderlich in Krankenhäusern; entfällt in der Regel in Arztpraxen/Zahnarztpraxen
- 3) Die erforderliche ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz ist für das jeweilige Anwendungsgebiet durch die Bescheinigung der Ärztekammer Berlin bzw. einer anderen Landesärztekammer nachzuweisen.

Die erforderliche zahnärztliche Fachkunde im Strahlenschutz ist für das jeweilige Anwendungsgebiet durch die Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachzuweisen; bei Erwerb der Fachkunde vor dem 1. Juli 2002 auch durch die Bescheinigung des Vorsitzenden des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 b RöV vom 8. Januar 1987).

Liegt der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz länger als 5 Jahre zurück, ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgte Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz beizufügen.

Die Anforderungen für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sind in der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ geregelt.